

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) und der §§ 1 – 5a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 2. Juli 2009 folgende Satzung beschlossen:

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Idstein

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2009)

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Stadt Idstein im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Idstein vom 1. September 2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 12 Abs. 5 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt Idstein gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Für den Erwerb von Nutzungsrechten (Ersterwerb oder Verlängerung) sind die Gebühren für den gesamten Erwerbszeitraum im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für Pflegepauschalen sind für den Zeitraum von der Abräumung bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Ruhefrist in einer Summe zu entrichten.

§ 4

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen und Trauerhallen

- (1) Für die Benutzung der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | Aufbewahrung einer Leiche für jeden angefangenen Tag | 25,00 € |
| b) | Aufbewahrung einer Aschenurne für jeden angefangenen Monat | 25,00 € |
| c) | Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 50,00 € |
| d) | für die Vornahme einer Obduktion einschließlich der Reinigung der Räumlichkeiten | die Selbstkosten |
| e) | Bei Erd- und Urnenbestattungen (§ 6), Ausgrabungen (§ 7 Abs. 1) sowie Wiederbestattungen (§ 7 Abs. 2) ist die Aufbewahrung der Leiche bis zu vier Tagen und die Aufbewahrung der Urne bis zu einem Monat in den jeweiligen Gebührensätzen enthalten. | |
- (2) Für die Benutzung der Trauerhallen für eine Trauer- oder Gedenkfeier werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | in den Stadtteilen Idstein (Kern), Walsdorf und Wörsdorf | 50,00 € |
| b) | in den übrigen Stadtteilen | 20,00 € |
| c) | für die Benutzung der Orgel (ohne Organist) in der Trauerhalle Idstein | 25,00 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Herstellen, Schließen und Hügeln eines Erdgrabes sowie den Transport der Kränze und Gestecke von der Trauerhalle zur Grabstätte, sofern die Trauerfeier und Bestattung an einem Tag erfolgen, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die Leiche eines Verstorbenen
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 € |
| b) | für die Leiche eines Verstorbenen
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 600,00 € |
| c) | für die Bestattung einer Totgeburt | 250,00 € |
| d) | für die Bestattung einer Urne | 450,00 € |

(2) Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnennische wird für das Öffnen und Schließen sowie den Transport der Kränze und Gestecke von der Trauerhalle zum Beisetzungsort, sofern die Trauerfeier und Beisetzung an einem Tag erfolgen, eine Gebühr in Höhe von 300,00 € erhoben.

(3) Die Bestattung von Leibesfrüchten, die in fester Umhüllung (Sargschachtel), unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme, ohne Mitwirkung von städtischen Bediensteten einer vorhandenen Erdgrabstätte auf einem städtischen Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

(4) Für Bestattungen, die auf Veranlassung des/der Gebührenschuldner/s außerhalb der Bestattungszeiten bzw. üblichen Arbeitszeiten erfolgen, werden

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | an Samstagen bis 12.00 Uhr ein Zuschlag in Höhe von | 50 % |
| b) | an Samstagen nach 12.00 Uhr ein Zuschlag in Höhe von | 100 % |
| c) | an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von | 100 % |

der vollen Gebühren berechnet.

(5) Bei Verzicht auf Leistungen nach Abs. 1 und 2 tritt keine Gebührenermäßigung ein. Für darüber hinausgehende Leistungen werden die tatsächlichen Lohn- und Sachkosten erhoben.

§ 7

Umbettungsgebühren

(1) Werden auf Antrag eine Leiche, Leichenreste oder eine Urne ausgegraben, so werden grundsätzlich die entstehenden Lohn- und Sachkosten für die Öffnung der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne sowie die Schließung der Ausgrabungsstelle erhoben, jedoch mindestens nachstehende Gebühren:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für Leichen in den ersten 5 Jahren der Ruhefrist | 950,00 € |
| b) | für Leichen vom 6. bis 11. Jahr der Ruhefrist | 750,00 € |
| c) | für Leichen mit einer Ruhefrist über 11 Jahre | 700,00 € |
| d) | für Aschen aus Erdgrabstätten | 550,00 € |
| e) | für Aschen aus Urnennischen | 300,00 € |

(2) Für die Wiederbestattung von Leichen, Leichenresten und Aschen, werden für die Herstellung, Schließung und Hügelung der Grabstätte bzw. Öffnen und Schließen der Urnennische folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | bei Leichen bis zum Ablauf der in der Friedhofssatzung vorgesehenen Ruhefrist | 600,00 € |
| b) | bei Gebeinsresten nach Ablauf dieser Frist | 350,00 € |
| c) | bei Urnen in einer Erdgrabstätte | 450,00 € |
| d) | bei Urnen in einer Urnennische | 300,00 € |

(3) Notwendige neue Säрге oder Urnen, Übersäрге für Leichenbeförderung, der Aschenversand und die Abhebung und Wiederaufstellung von Grabmälern sind von den Antragstellern zu stellen bzw. auszuführen.

§ 8

Überlassung von Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1) | Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 450,00 € |
| 2) | Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 500,00 € |
| 3) | Urnenreihengrabstätte | 450,00 € |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 15 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Einzelwahlgrabstätte (eine Grabstelle) | 1.350,00 € |
| b) | Doppelwahlgrabstätte (zwei Grabstellen) | 2.700,00 € |
| c) | mehrstellige Wahlgrabstätte je Grabstelle | 1.350,00 € |

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 16 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen wird je Grabstelle erhoben

950,00 €

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte (§ 15 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----|--|
| a) | bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 1/30 der in Abs. 1 festgesetzten Gebühren der Ziffern a) - c), |
| b) | bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 1/30 der in Abs. 2 festgesetzten Gebühr. |

(4) Für den Wiedererwerb (§ 15 der Friedhofssatzung) des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 bis 2 entsprechend.

§ 10

Abgabe weiterer Grabarten

(1) Für die Abgabe einer Urnennische zur Aufnahme von 3 Urnen oder 2 Urnen mit Überurnen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Überlassung für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 17 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen: 450,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts je Nische und Jahr der Verlängerung je 1/30 der unter a) festgesetzten Gebühr.
- c) Für den Wiedererwerb (§ 15 der Friedhofssatzung) des Nutzungsrechts gilt Buchstabe a) entsprechend.

(2) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 650,00 €

(3) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

§ 11

Gebühren für Grabräumung und Pflegepauschale

(1) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 1. Oktober 2009 vergeben oder erworben wurde (§ 27 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung), werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
 - 1) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 150,00 €
 - 2) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres 150,00 €
 - 3) Wahlgrab je Grabstelle 150,00 €
 - 4) Urnenreihen-/wahlgrab 150,00 €
- b) Für das Ausräumen einer Urnennische und Übergabe der Asche(n) in den Boden 150,00 €
- c) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

(2) Für die Räumung einer Grabstätte, die ab dem 1. Oktober 2009 vergeben oder erworben wurde (§ 27 Abs. 3 der Friedhofssatzung), werden zur Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
 - 1) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 100,00 €
 - 2) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres 100,00 €
 - 3) Wahlgrab je Grabstelle 100,00 €
 - 4) Urnenreihen-/wahlgrab 100,00 €
- b) Für das Ausräumen einer Urnennische und Übergabe der Asche(n) in den Boden 100,00 €
- c) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte

(3) Für die Räumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte, die unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 der Friedhofssatzung vergeben oder erworben wurde, ist die Gebührendifferenz zwischen in den Abs. 1 und 2 enthaltenen Gebührensätzen zu erheben.

(4) Erfolgt eine Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit (§ 11 der Friedhofssatzung) ist eine Pflegepauschale für die restliche normale Ruhefrist zu entrichten. Diese beträgt je Grabstelle und zu pflegendes Jahr bei

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | 1) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 3,50 € |
| | 2) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres | 9,00 € |
| | 3) Wahlgrab je Grabstelle | 12,50 € |
| | 4) Urnenreihengrab | 3,50 € |
| | 5) Urnenwahlgrab | 5,00 € |
| b) | Die Gebührenschild entsteht nach erfolgter Abräumung. | |

§ 12

Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Idstein Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Für die Prüfung der geforderten Nachweise von Bildhauern, Steinmetzen, Gärtnern, Bestattern und sonstigen auf den Friedhöfen gewerbsmäßig tätigen Personen zur Aufnahme ihrer Tätigkeit und Ausstellung einer Bedienstetenkarte (§ 7 der Friedhofssatzung) | |
| | 1) für die Dauer von einem Jahr | 40,00 € |
| | 2) für die Dauer von drei Jahren | 100,00 € |
| b) | Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 2 der Friedhofssatzung) | 100,00 € |
| c) | Für die Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und der Beschriftung von Verschlussplatten von Urnennischen (§ 23 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | 1) Prüfung und Genehmigung der Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen inkl. Grabmalprüfung | 70,00 € |
| | 2) Prüfung und Genehmigung von Veränderungen von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen | 30,00 € |
| | 3) Prüfung und Genehmigung sowie Einsetzen von Verschlussplatten | 60,00 € |
| d) | Umschreibung des Nutzungsrechtes | 20,00 € |
| e) | Ausfertigung weiterer Urkunden | 5,00 € |
| f) | Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der Friedhofssatzung | 30,00 € |

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Idstein veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der Stadt Idstein abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Idstein vom 15. Dezember 2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 23. Februar 2006 außer Kraft.

Idstein, den 1. September 2009

Der Magistrat
der Stadt Idstein

G. Krum
Bürgermeister